

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 224/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] V [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand,
V [REDACTED] platz 1, D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Heribert R [REDACTED], J [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße 14, H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 24. April 1991

beschlossen:

Der Wert der Beschwer wird auf 120.000 DM
festgesetzt.

Über die Annahme der Revision wird mit Rücksicht
auf die vorstehende Festsetzung der
Beschwer nicht vor dem 15. Juni 1991 entschieden.

Gründe:

Der Kläger hat seine drei Firmenfahrzeuge bei der Beklagten haftplichtversichert. Er begehrt die Feststellung, daß die Beklagte Deckungsschutz für einen Unfall zu gewähren hat, bei dem eines der versicherten Firmenfahrzeuge mit einem anderen Pkw zusammenstieß, dessen Fahrer noch an der Unfallstelle starb. Die Beklagte hält sich für leistungsfrei. Sie behauptet, der Fahrer des bei ihr versicherten Firmenfahrzeugs des Klägers habe im Unfallzeitpunkt keine gültige Fahrerlaubnis für das von ihm geführte Fahrzeug gehabt.

- 3 -

Beide Vorinstanzen haben der Klage auf Feststellung, daß die Beklagte Deckungsschutz zu gewähren habe, stattgegeben. Das Berufungsgericht hat den Streitwert und die Beschwer der Beklagten auf 20.000 DM festgesetzt. Gegen die Streitwertfestsetzung haben beide Parteien Gegenvorstellungen erhoben. Der Klägervertreter hat darauf hingewiesen, daß gegenüber der Beklagten Rentenansprüche in Höhe von mehr als 100.000 DM geltend gemacht werden. Der Beklagtenvertreter hat ausgeführt, daß Rentenansprüche in Höhe von mehr als 150.000 DM gegen die Beklagte erhoben werden. Das Berufungsgericht hat daraufhin den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 120.000 DM festgesetzt. Dem Antrag der Beklagten, den Beschwerwert ebenfalls auf diesen Wert festzusetzen, war daher stattzugeben.

Bundschuh

Rottmüller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)